

durchsetzt. Kaspar Schlick (unter Siegmund) war der erste bürgerliche Kanzler.

Wenn diese Reichsbehörde dann also ihre Pforten anderen Ständen weit öffnete, so wurde doch ein von Friedrich II. 1235 geschaffenes Amt den Freien, praktisch den Hochadligen vorbehalten. Der Hofrichter musste ein „vrie man“, „liberae constitutionis“ sein. Bis zu den Tagen Wenzels waren sämtliche dauernd verwendete Hofrichter hochadliger Geburt, und später lebte das wieder auf, und es wurde auch vom neuen Reichskammergerichte diese Forderung unter Einbezug von (Titular-)Reichsgrafen beobachtet. Welchen verheerenden Einfluss diese Regel auf die Entwicklung oder vielmehr auf die Nichtentwicklung des Hofgerichtes zu einer sorgsam, die Einheit des Rechtes und die Rechte des Reiches wahrenen und mehrenden Behörde hatte, wie sie Frankreich und England erlebten, habe ich an anderem Orte gezeigt<sup>1)</sup>.

### 7. Dienstmännern der Reformklöster.

So gross die Fortschritte sind, die uns Hans Hirsch und Edmund Stengel u. a. in ihren Arbeiten<sup>2)</sup> über die Bedeutung der Klosterreform und ihre Geschichte gebracht haben, und so sehr ich die Leser dieser Zeilen auf sie hinweisen möchte, so würde es doch zu weit führen, dies hier genauer auszuführen, aber auf einen andern von beiden nicht näher behandelten Punkt will ich zurückgreifen, da ich da einen Schritt nach rückwärts tun muss. Zwar an dem 11.,

<sup>1)</sup> In der Festschrift, Georg von Hertling zum 70. Geburtstag dargebracht (1913) S. 532—542 und in: Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von Triepel, Kaufmann, Smend Band 1, Heft 1, 1921) S. 12—18.

<sup>2)</sup> Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913), Kaiserurkunde und Kaisergeschichte in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 35, 60—90, vgl. auch Westd. Zeitschr. 31, 218. Edmund Stengel, Immunität in Deutschland Bd. 1 (1910).

12. und 13. Kapitel hätte ich sonst nur Kleinigkeiten zu ändern, aber in einen Punkte hat Karl Schumacher eine zutreffende Korrektur eingeführt<sup>1)</sup>. Es ist nicht richtig, dass Erzbischof Anno II. von Köln ein Gegner der Ministerialität war und in dem von ihm gegründeten Siegburg nicht „eine voll entwickelte Dienstmannschaft“ zulassen wollte (oben S. 187).

Schumacher führt den Beweis über das gleichfalls von Anno gegründete Kloster Saalfeld in Thüringen, das ich nicht untersucht hatte. In dem Stiftungsbriefe von 1074 schenkt Anno seiner Gründung: „De ministerialibus nostris dedimus ipsi ecclesie Hizemannum de Rinda, Bettonem et Gumponem fratrem eius de Walbera cum beneficiis suis, ipsis petentibus et voluntarie consentientibus“<sup>2)</sup>. Wenn für Saalfeld also Dienstmannen feststehen, so erheben sich da auch für den ursprünglichen Zustand von Siegburg Bedenken. Ich habe oben S. 187: „Abbas preter famulos ecclesie nullam militiam maiorem assumat . . .“ dahin gedeutet, dass diese Worte eine voll entwickelte Ministerialität ausschliessen. Nun bringt Schumacher bei, dass in einer Urkunde Engelberts I. von Köln, 1223, die Stelle in folgende Form gebracht ist: „Abbas preter ministeriales ecclesie nullam maiorem militiam assumat.“ Das richtet sich denn doch wohl gegen eine freie Ritterschaft im Lebensverbände der Abtei. Aber es bleibt dabei immerhin noch zu beachten, dass wir die unverfälschte Gründungsurkunde Annos für Siegburg nicht haben.

Ich meine daher, dass man Anno nicht mehr als einen Gegner der Ministerialität positiv hinstellen darf. Es bleibt der dringende Wunsch bestehen, dass die vor den Hirsauern liegenden Reformen auf die Ministerialität hin genau untersucht werden möchten. Bei der lothringischen Reform und im

<sup>1)</sup> Nochmals die Siegburger Klosterreform und die Ministerialität im (Düsseldorfer) Jahrbuch 26, 297—301. Ergänzung zu 25, 57—78.

<sup>2)</sup> Vgl. Dobenecker, Regesta Thuringie 912.

romanischen Sprachgebiete wird diese Untersuchung auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, da die Standesverhältnisse dort weit unklarer sind als sonst und das Wort ministerialis auch auf die niedersten Laienämter angewendet wird, die nichts mit einer späteren Ritterlichkeit zu tun haben wie der Klosterbäcker. So kann die Untersuchung Schumachers: „Die Dienstmansschaft der rheinischen Stifter und Abteien und die Klosterreformen“ doch nicht in allen Punkten befriedigen.

### 8. Freiständische und edelfreie Klöster, Stifter und Bischöfe in England, Spanien und Frankreich.

Dieses Buch hatte ich wesentlich auf deutsches Gebiet beschränkt, aber ich konnte doch schon zum Teil dank der gütigen Mitteilungen Wilhelm Levisons zeigen, dass in Italien S. Salvatore. (S. Giulia) in Brescia, in Frankreich Sa. Maria (S. Johann) in Laon, Chelles, Faremoutiers sicher oder wahrscheinlich freiständische Anstalten waren, dass auch an Andeley zu denken sei, und dass auch England solche Anstalten kannte.

Inzwischen hat einer der allerbesten Kenner der englischen Kirchengeschichte Heinrich Böhmer<sup>1)</sup> für England eine grosse Anzahl von Anstalten als freiherrlich oder freiständisch erwiesen, durch grundsätzliche Zeugnisse Ely (Mannskl.), St. Albans-Bedford, weiter die Domklöster von Winchester und Worcester, die Klöster und Stifter Athelney, Ramsey, Bury St. Edmunds, St. Bennets on Holm, Glastonbury, Abingdon, Newminster in Winchester, Christchurch in Canterbury, Peterborough. Sehr vornehm waren Gloucester, Evesham, Thorney, Wilton, Wherwell, Romsey, Nunnaminster in Winchester. „Es sind also auch in England die grossen, reichen, königlichen Klöster immer zugleich die vornehmsten gewesen.

<sup>1)</sup> Das germanische Christentum. Ein Versuch, in Theologische Studien und Kritiken 86 (1913), 165—280.